

F 41/43.01a

**Gebührenordnung
für die Volkshochschule
der Stadt Dormagen**

vom 01.08.2005,
in der Fassung der 3. Änderungssatzung
vom 18.07.2019 (**Fn 1**)

§ 1 Gebühren für Unterricht/ Veranstaltungen (1 Unterrichtsstunde [UStd.] dauert 45 Minuten).....	2
§ 2 Kleingruppenunterricht (K-Kurse)...	3
§ 3 Kostendeckende Veranstaltungen der VHS (Z-Kurse) zur beruflichen Bildung.....	3
§ 4 Zahlungspflichtiger.....	4
§ 5 Fälligkeit der Gebühren und Gebührenerstattung.....	4
§ 6 Gebühren für Räume.....	4
§ 7 Ausnahmen.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4
Hinweis.....	5

Zuständigkeit: F 41/43 Bildung und Kultur / Volkshochschule
Ansprechpartnerin: Marion Kux, Telefon 02133/257238

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) jeweils in der letzten Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Die Stadt Dormagen erhebt für die Leistungen der Volkshochschule (VHS) Gebühren nach der nachfolgenden Gebührenordnung.

§ 1 Gebühren für Unterricht/Veranstaltungen (1 Unterrichtsstunde (UStd.) dauert 45 Minuten)

1.	Einzelveranstaltungen bis 3 Ustd.	bis zu 5,00 €
2.	Sonderveranstaltungen	bis zu 15,00 €
3.	Einzelveranstaltungen zur politischen Bildung	4,00 €
4.	Kurse je UStd.	2,50 €
Fachspezifische Gebühren		
5.	Kurse für die Eltern- /Familienbildung Das Entgelt für ein Kind entfällt, wenn die Zielsetzung des Unterrichtes nur mit dem Elternteil zusammen erreicht werden kann. Ein zweites Kind der Familie bezahlt 50% der Kursgebühr.	2,40 €
6.	Kurse im Programmbereich EDV	4,50 €
7.	Kurse im Programmbereich Kochen/Nähen	2,70 €
8.	Kurse im Programmbereich Gesundheit	2,70 €
9.	Kurse im Programmbereich Kunst	2,70 €
10.	Kurse im Programmbereich berufliche Bildung	4,50 €
11.	Berufsspezifischer Sprachunterricht	3,40 €
12.	Schulabschlusslehrgänge sind gebührenfrei. Die einmalige Anmeldegebühr beträgt für den Vorkurs (entfällt aus pädagogischen Gründen) Den Hauptschulabschluss, 1. und 2. Semester Den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, 3. Semester Die Fachoberschulreife, 4. Semester	0,00 € 80,00 € 50,00 € 30,00 €
13.	Informationsveranstaltungen zu Kursen, Studienreisen, Bildungsberatung	gebührenfrei
14.	Für Exkursionen, Reisen und Opernbesuche werden Gebühren in Höhe der Sachkosten erhoben (ohne Ermäßigung), zuzüglich des Betrages für die anfallenden Unterrichtsstunden und ein Verwaltungskostenzuschlag	kostendeckend
15.	Gebühren für Prüfungen: Leistungsbescheinigungen für Xpert-Prüfungen und Europäische Sprachenzertifikate werden nach Vorgaben der Prüfungszentralen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale abgerechnet	
16.	Für Veranstaltungen mit Unterbringung in einem Tagungshaus wird neben den Gebühren für die UStd. ein Pauschalbetrag für die Unterbringung und Verpflegung je Tag erhoben (dafür keine Ermäßigung)	kostendeckend

17.	Eine Unterrichtsstunde (Ustd.) dauert 45 Minuten. Wird eine VHS-Veranstaltung im Ausnahmefall in Zeitstunden durchgeführt, so erhöhen sich die Gebühren auf der Basis der oben genannten Beträge um den Multiplikator 60/45.	
18.	In begründeten Einzelfällen kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt in einen schon laufenden Kurs einsteigen, sofern dies pädagogisch für die Gruppe vertretbar ist. Auf Antrag kann die Gebühr um den Anteil der versäumten Stunden verringert werden. Die Entscheidung trifft die VHS-Leitung.	
19.	Für gesonderte Veranstaltungen, die von Dritten mitfinanziert werden, gelten, sofern vorgegeben, die von den Dritten festgelegten Gebührensätze.	
20.	Die Ermäßigungen auf der Grundlage des Familienpasses der Stadt Dormagen werden angewandt und beziehen sich auf die Gebühren für Unterrichtsstunden und Prüfungen.	

§ 2 Kleingruppenunterricht (K-Kurse)

Kurse und Seminare können mit geringerer Mindestteilnehmerzahl als 10 angeboten werden. Die Gebühr erhöht sich auf der Basis der in §1 genannten Beträge um den Multiplikator 10, geteilt durch die festgelegte Mindestteilnehmerzahl.

§ 3 Kostendeckende Veranstaltungen der VHS (Z-Kurse) zur beruflichen Bildung

1. Kostendeckende Kurse werden von der VHS für bestimmte Zielgruppen der beruflichen Bildung angeboten. Sie werden organisiert nach den Richtlinien des Weiterbildungsgesetzes, gehören aber nicht zum Pflichtangebot. Die VHS ist verpflichtet, diese Angebote kostendeckend zu kalkulieren und durchzuführen.

Bestandteil der Kalkulation sind Honorarkosten, Fahrtkosten für den/die Kurleiter/in, die schon vor dem 31.07.2019 in der VHS Dormagen Kurse angeboten hat, evtl. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, evtl. Raumkosten, sonstige Nebenkosten und ein pauschaler Zuschlag zu den oben genannten Kosten als Anteil zur Beratung, Konzeption, Werbung und Verwaltung je nach Aufwand und Thema des Angebotes.

2. Die Durchführung von Auftragsmaßnahmen (z.B. des Arbeitsamtes) unterliegt den Förderrichtlinien des Auftraggebers. Das Kostendeckungsprinzip bleibt dabei unberührt

§ 4 Zahlungspflichtiger

1. Der/Die Teilnehmer/in bzw. der/die in der Anmeldung erklärte Zahlungsvertreter/in ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.
Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Abs. 1 gilt sinngemäß für die Zahlung des Auslagenersatzes bei Exkursionen und Reisen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren und Gebührenerstattung

1. Die Teilnehmergebühren werden mit dem ersten Kurstag fällig und i.d.R. drei Wochen nach Veranstaltungsbeginn abgebucht. (Lastschriftverfahren)
2. Der/Die Teilnehmer/in kann sich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung gebührenfrei abmelden.
3. Bei einer späteren Stornierung als 14 Tage vor Kursbeginn wird die gesamte Kursgebühr fällig.
4. Rücktritt vom Kurs: In begründeten Ausnahmefällen kann vom Kurs zurückgetreten werden und die anteiligen Gebühren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises erstattet werden.
5. Ausschluss vom Kurs: Im Einzelfall kann aus pädagogischen Gründen ein Ausschluss vom Kurs und damit eine (anteilige) Erstattung der Kursgebühr durch die VHS-Leitung vorgenommen werden.
6. Für Studienreisen, Exkursionen und die Oper gelten gesonderte Rücktrittsregelungen. Diese sind im Programm jeweils aufgeführt.

§ 6 Gebühren für Räume

Gebühren für Räume werden in der gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Dormagen geregelt.

§ 7 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Verwaltung von dieser Gebührenordnung abweichen. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die VHS-Leitung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Hinweis:

Fn 1 Die 3. Änderungssatzung vom 18.07.2019, öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger vom 24.07.2019, tritt am 01.08.2019 in Kraft.